

**Studiengangsspezifische Ordnung
für die Prüfung im Masterstudiengang
„Germanistische Sprachwissenschaft: Theorie und Praxis“
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 04.07.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 22. Mai 2024 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Germanistische Sprachwissenschaft: Theorie und Praxis“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben des Präsidenten vom 27. Juni 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Germanistische Sprachwissenschaft: Theorie und Praxis“ des Fachbereichs 05 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, nachfolgend JGU. Sie gilt in Verbindung mit der Ordnung der Fachbereiche 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen nach dem Mastermodell Profilierung (POMMP) in der jeweils geltenden Fassung. Die studiengangsspezifische Prüfungsordnung (SPO) enthält ergänzende, insbesondere fach- und studiengangsspezifische Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich 05 den Hochschulgrad eines „Master of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Gliederung und Ziel des Studiums

(1) Der Masterstudiengang „Germanistische Sprachwissenschaft: Theorie und Praxis“ ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Der Masterstudiengang „Germanistische Sprachwissenschaft: Theorie und Praxis“ vertieft analytische und theoretische sprachwissenschaftliche Kenntnisse und ordnet sie in forschungszentrierte und praxisbezogene Kontexte ein. Er vermittelt ein vertieftes Verständnis für die Struktur, den Erwerb und den Gebrauch der deutschen Sprache sowie deren historische Entwicklung. Unter Einbeziehung kontrastiver und typologischer Fragestellungen verknüpft der Studiengang theoretische Diskurse und empirische Fragestellungen miteinander und ermöglicht den Studierenden, sich in aktuelle Fragestellungen und Methoden der Forschung einzuarbeiten, wobei die Forschungsschwerpunkte von Sprachtheorie, Sprachgebrauch, Spracherwerb, Sprachgeschichte und Sprachvergleich im Fokus stehen. Besonderen Wert legt der Studiengang auf die Verzahnung der erworbenen Kenntnisse und Methoden mit inner- und außeruniversitären Forschungs- und Arbeitsfeldern und deren Einbettung in einen fachübergreifenden Kontext.

(3) Die für den Masterabschluss zu erbringenden 120 LP verteilen sich auf ein Masterfach (90 LP) und einen Profildbereich (30 LP). Im Profildbereich kann eine von 3 Optionen gewählt werden: Profil 1 Fachvertiefung, Profil 2 Ergänzungsfach, Profil 3 Ergänzende Qualifikationen.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium im Masterstudiengang „Germanistische Sprachwissenschaft: Theorie und Praxis“ kann zum Winter- und Sommersemester begonnen werden.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Über die in § 2 der POMMP geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang „Germanistische Sprachwissenschaft: Theorie und Praxis“ folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses mit einem Anteil von mindestens 72 Leistungspunkten aus dem Bereich Germanistik oder allgemeine und vergleichende Sprachwissenschaft an einer Hochschule in Deutschland oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet. Es können auch Leistungen berücksichtigt werden, die nicht im zugrundeliegenden Bachelorstudiengang erbracht wurden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
2. Nachweis über erforderliche Kenntnisse in Germanistik oder allgemeiner und vergleichender Sprachwissenschaft im Umfang von mindestens 40 Leistungspunkten oder vergleichbarem Umfang. Bei Kenntnissen im Umfang von weniger als 72 Leistungspunkten wird die Zulassung zum Masterstudiengang „Germanistische Sprachwissenschaft: Theorie und Praxis“ mit der Auflage erteilt, dass die erforderlichen Nachweise bis zum Ablauf des ersten Studienjahres nachträglich erworben werden. Wird die Auflage nicht fristgerecht erbracht, ist eine Fortführung des Studiums in diesem Studiengang nicht mehr möglich. Die Rückmeldung zum Folgesemester wird versagt. Ist die Einschreibung in das Folgesemester bereits erfolgt, so erlischt sie.
3. Über die Regelung in § 2 Abs. 3 der POMMP hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden entweder über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen, oder über ausreichende Lateinkenntnisse verfügen.

(2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.

§ 5

Studienumfang

(1) Der Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) und die Verteilung auf Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen ergibt sich aus den Modulübersichten im Anhang dieser Ordnung sowie den jeweiligen Modulbeschreibungen des gewählten Profils.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs ist ein mindestens vierwöchiges Praktikum zu absolvieren.

§ 6

Modulprüfungen, Prüfungssprache

(1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der Module des Masterfachs und für das Profil 1 (Fachvertiefung) sind im Anhang dieser Ordnung geregelt. Für Prüfungen im Profil 2 oder Profil 3 gelten die Modulbeschreibungen der jeweiligen Profile, die im Anhang der POMMP geregelt sind.

(2) Modulprüfungen werden verpflichtend in deutscher Sprache durchgeführt.

§ 7

Abschlussmodul

Das Abschlussmodul besteht aus einer Masterarbeit, einem begleitenden Oberseminar und einer mündlichen Abschlussprüfung.

§ 8

Masterarbeit

Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 23 LP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von vier Monaten. Die Abfassung der Masterarbeit erfolgt verpflichtend in deutscher Sprache.

§ 9

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Minuten pro Studierender oder Studierendem.

(2) Gegenstand der Abschlussprüfung ist der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas der oder des Studierenden, das im Vorfeld mit der Prüferin oder dem Prüfer oder den Prüfenden abzustimmen ist.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung wird verpflichtend in deutscher Sprache durchgeführt.

§ 10

Gesamtbewertung, Zeugnis

(1) Bewertung und Zeugnis sind in § 19 POMMP geregelt.

(2) Die englische Übersetzung des Studiengangnamens lautet: „German linguistics: Theory and practice“.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium im Masterstudiengang „Germanistische Sprachwissenschaft: Theorie und Praxis“ ab dem 1. Oktober 2024 aufnehmen; dies gilt auch im Falle eines Studiengangwechsels aus einem anderen Masterstudiengang in den Masterstudiengang „Germanistische Sprachwissenschaft: Theorie und Praxis“. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember

2011 [StAnz. S. 263], zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. März 2023 [Veröffentlichungsblatt JGU – Nr. 03/2023, S. 173] für den Studiengang „Germanistik“ außer Kraft; der entsprechende Anhang wird gestrichen. Die Übergangsregelungen gemäß Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Germanistik“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vor dem 1. Oktober 2024 aufgenommen haben, besteht die Möglichkeit, in den Masterstudiengang „Germanistische Sprachwissenschaft: Theorie und Praxis“ zu wechseln. Der Wechsel ist innerhalb der an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz üblichen Bewerbungsfristen schriftlich gegenüber dem Studierendenservice über das Online-Bewerbungsportal zu erklären. Ein einmal erfolgter Wechsel ist nicht widerrufbar. Wird von der Wechselmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Germanistik“ fortgesetzt.

(3) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Germanistik“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vor dem 1. Oktober 2024 aufgenommen haben, können ihr Studium bis einschließlich 30.09.2027 nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011, zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. März 2023 [Veröffentlichungsblatt JGU – Nr. 03/2023, S. 173] fortsetzen. In begründeten Einzelfällen wird auf Antrag entschieden, ob der späteste Termin über diese Frist hinaus auf 30.09.2028 gelegt werden kann. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

(4) Eine Einschreibung in das 1. oder höhere Fachsemester des Masterstudiengangs „Germanistik“ ist ab dem 1. Oktober 2024 nicht mehr möglich.

Mainz, den 04.07.2024

Der Dekan
des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Axel Schäfer

Anhang

A. Aufbau des Studiums

Das Masterfach „Germanistische Sprachwissenschaft: Theorie und Praxis“ umfasst insgesamt sieben Module:

- 1) Modul 1: Basismodul I – Sprachsystem und -gebrauch
- 2) Modul 2: Basismodul II – Spracherwerb, -wandel, -vergleich
- 3) Modul 3: Basismodul III – Theorie und Empirie
- 4) Modul 4: Aufbaumodul I – Forschung und Praxis
- 5) Modul 5: Vertiefungsmodul I – Sprache im Verwendungskontext
- 6) Modul 6: Vertiefungsmodul II – Sprache im Forschungskontext
- 7) Modul 7: Forschungsmodul

Die Fachvertiefung „Germanistische Sprachwissenschaft: Theorie und Praxis“ umfasst weitere drei Module:

- 1) Modul 1a: Aufbaumodul II – Fachvertiefung
- 2) Modul 2a: Aufbaumodul III – Fachvertiefung
- 3) Modul 3a: Vertiefungsmodul III – Fachvertiefung

B. Modulbeschreibungen

1. Masterfach „Germanistische Sprachwissenschaft: Theorie und Praxis“

Modul 1	Basismodul I – Sprachsystem und -gebrauch <i>[Foundation Module I – Language system and language usage]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
USYS – Übung zu Sprachsystem und -gebrauch	UE	1	P	2	69 h	3
SSYS – Seminar zu Sprachsystem und -gebrauch	S	1	P	2	69 h	3
Modulprüfung					120 h	4
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Hausarbeit (12–15 S.) in SSYS					

Modul 2	Basismodul II – Spracherwerb, -wandel, -vergleich <i>[Foundation Module II – Language acquisition, language change and contrastive linguistics]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	11 LP = 330 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
VEVV – Vorlesung zu Spracherwerb, -wandel, -vergleich	V	1	P	2	39 h	2
SEVV – Seminar zu Spracherwerb, -wandel, -vergleich	S	1	P	2	69 h	3
SKGS – Sprach(struktur)kurs germanische Sprache	SK	1	P	2	39 h	2
Modulprüfung					120 h	4
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP, bei VEVV: Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) in SEVV					

Modul 3	Basismodul III – Theorie und Empirie <i>[Foundation Module III – Theoretical and empirical linguistics]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
UTHE – Übung zu Theorie und Empirie	UE	1	P	2	39 h	2
STHE – Seminar zu Theorie und Empirie	S	1	P	2	69 h	3
Modulprüfung					120 h	4
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Hausarbeit (12–15 S.) in STHE					

Modul 4		Aufbaumodul I – Forschung und Praxis <i>[Advanced Module I – Research and practice]</i>				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	14 LP = 420 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
UFPR – Übung zu Forschung und Praxis	UE	2 (3)	P	2	39 h	2
SFPR – Seminar zu Forschung und Praxis	S	2 (3)	P	2	69 h	3
PRAK – Praktikum	PR	2 (3)	P		150 h	5
Modulprüfung					120 h	4
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	Praktikumsbericht (5–7 S.)					
Modulprüfung	Hausarbeit (12–15 S.) in SFPR					

Modul 5		Vertiefungsmodul I – Sprache im Verwendungskontext <i>[In-depth Module I – Language in context: usage]</i>				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
UEVV – Übung zu Spracherwerb, -wandel und -vergleich	UE	3 (2)	P	2	39 h	2
SSYS – Seminar zu Sprachsystem und -gebrauch	S	3 (2)	WP (bzgl. S)	2	39 h	2
SEVV – Seminar zu Spracherwerb, -wandel und -vergleich	S	3 (2)	WP (bzgl. S)	2	39 h	2
Modulprüfung					120 h	4
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) in SSYS oder SEVV					

Modul 6		Vertiefungsmodul II – Sprache im Forschungskontext <i>[In-depth Module II – Language in context: research]</i>				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
UTHE – Übung zu Theorie und Empirie	UE	3 (2)	P	2	39 h	2
STHE – Seminar zu Theorie und Empirie	S	3 (2)	WP (bzgl. S)	2	39 h	2
SFPR – Seminar zu Forschung und Praxis	S	3 (2)	WP (bzgl. S)	2	39 h	2
Modulprüfung					120 h	4
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit (12–15 S.) in STHE oder SFPR					

Modul 7		Forschungsmodul <i>[Research module]</i>				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	30 LP = 900 h					
Lehrveranstaltungen/ Prüfungen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS) bzw. Prüfungszeit	Selbststudium bzw. Bearbeitungszeit	Leistungspunkte
OSSW – Oberseminar in Sprachwissenschaft	OS	4	P	2	39 h	2
Masterarbeit	X	4	P	X	690 h	23
Mündliche Prüfung	X	4	P	30 Min.	150 h	5
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch			

2. Profil 1: Fachvertiefung „Germanistische Sprachwissenschaft: Theorie und Praxis“

Modul 1a		Aufbaumodul II – Fachvertiefung <i>[Advanced Module II – Research specialization]</i>				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
UTHE – Übung zu Theorie und Empirie	UE	2	P	2	39 h	2
STHE – Seminar zu Theorie und Empirie	S	2	P	2	69 h	3
Modulprüfung					90 h	3
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Hausarbeit (9–12 S.) in STHE					

Modul 2a		Aufbaumodul III – Fachvertiefung <i>[Advanced Module III – Research specialization]</i>				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
SEVV – Seminar zu Spracherwerb, -wandel, -vergleich	S	2	P	2	69 h	3
SKGS – Sprach(struktur)kurs germanische Sprache	SK	2	P	2	39 h	2
Modulprüfung					90 h	3
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) in SEVV					

Modul 3a		Vertiefungsmodul III – Fachvertiefung <i>[n-depth Module III– Research specialization]</i>				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	14 LP = 420 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
USYS – Übung zu Sprachsystem und -gebrauch	UE	3	P	2	99 h	4
STHE – Seminar zu Theorie und Empirie	S	3	WP (STHE/SFPR)	2	69 h	3
SFPR – Seminar zu Forschung und Praxis	S	3	WP (STHE/SFPR)	2	69 h	3
SSYS – Seminar zu Sprachsystem und -gebrauch	S	3	WP (SSYS/SEWV)	2	69 h	3
SEWV – Seminar zu Spracherwerb, -wandel, -vergleich	S	3	WP (SSYS/SEWV)	2	69 h	3
Modulprüfung					120 h	4
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	wissenschaftlicher Vortrag in USYS					
Modulprüfung	Hausarbeit (12–15 S.) in einem Seminar					